

1970	Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1970	Nr. 115
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Viertes Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 53-5	1741
17. 12. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Steinkohlenbergbaugebiete	1743
17. 12. 70	Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	1745
17. 12. 70	Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung	1748
18. 12. 70	Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1971 für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Bezugsgrößen-Verordnung 1971)	1751
18. 12. 70	Verordnung zur Änderung der Leistungstabellen des Arbeitsförderungsgesetzes (Anpassungsverordnung 1971)	1757
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 63 und Nr. 64	1760
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1761

Viertes Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes

Vom 17. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gesetzliche Krankenversicherung

(1) Die Teilnahme an einer Eignungsübung berührt eine bestehende Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht, jedoch ruht für die Zeit der Teilnahme die Versichertenkrankenhilfe.

(2) Für die Berechnung des Sterbegeldes ist der letzte Grundlohn des Versicherten vor Beginn der Eignungsübung maßgebend.

(3) Bei pflichtversicherten Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber, bei Arbeitslosen hat das Arbeitsamt Beginn und Ende der Eignungsübung dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden. Sonstige Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte haben diese Meldung selbst zu erstatten.

(4) Für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung zahlt der Bund den zuständigen Trägern der Krankenversicherung ein Drittel des Beitrages, der zuletzt vor Beginn der Eignungsübung zu entrichten war. Während der Eignungsübung eintretende Änderungen des Beitragssatzes und der Jahresarbeitsverdienstgrenze sind zu berücksichtigen.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gesetzliche Rentenversicherung

(1) War der Teilnehmer an einer Eignungsübung zuletzt vor Beginn der Eignungsübung nach § 1227 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes pflichtversichert und bleibt er nicht in den Streitkräften, so hat der Bund auf Antrag die Beiträge für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung in der Höhe nachzuentrichten, in der sie im Durchschnitt der letzten drei voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate vor Beginn der Eignungsübung entrichtet sind. Das gleiche gilt für Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt. Die nachentrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

(2) Während der Eignungsübung eintretende Änderungen des Beitragssatzes und der Beitragbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 und 2

des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 130 Abs. 1 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind zu berücksichtigen.

(3) Hat der Teilnehmer an einer Eignungsübung für die Zeit der Teilnahme an einer solchen Übung freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, so hat der Bund dem nicht in den Streitkräften verbleibenden Teilnehmer der Eignungsübung auf Antrag den aufgewendeten Betrag zu erstatten. Hierbei ist höchstens diejenige Beitragsklasse zugrunde zu legen, die dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst des Antragstellers in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn der Eignungsübung entspricht, in denen ein voller Arbeitsverdienst erzielt worden ist.

(4) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 3 sind innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Beendigung der Eignungsübung beim Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zu stellen. Der Eignungsübende ist vor Beendigung der Eignungsübung auf die Ausschlußfrist hinzuweisen. Wird der Eignungsübende nach Beendigung der Eignungsübung auf die Ausschlußfrist hingewiesen, beginnt die Ausschlußfrist des Satzes 1 erst mit dem Tage, an dem ihm die Mitteilung zugeht.

(5) Handwerkern, die nach dem Handwerkerversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind, sowie Beitragspflichtigen nach dem Gesetz über

eine Altershilfe für Landwirte werden auf Antrag die Beiträge für Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung erstattet. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend."

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Arbeitslosenversicherung

(1) Die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Eignungsübung berührt eine vor Beginn der Eignungsübung bestehende Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht. Für Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung trägt der Bund den Beitrag des Arbeitnehmers und den Teil des Beitrages des Arbeitgebers, der sich nach der Grundlage für die Bemessung des Beitrages des Arbeitnehmers richtet. Die Beiträge sind in der gleichen Höhe wie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung zu entrichten.

(2) Zeiten, für die nach Absatz 1 Beiträge zu entrichten sind, stehen einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich."

4. In § 11 Abs. 1 werden das Semikolon und die Worte „es tritt am 31. Dezember 1970 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Steinkohlenbergbaugebiete**

Vom 17. Dezember 1970

Auf Grund des § 41 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu dem Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Steinkohlenbergbaugebiete vom 21. Mai 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A (Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr) I (Regierungsbezirk Düsseldorf) erhalten die Nummern 1, 6 und 7 folgende Fassung:

„1. Die kreisfreien Städte:

Duisburg
Essen nach dem Stand vom 1. Januar 1970
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen“

„6. Vom Landkreis Rees die Gemeinde:

Wesel, Stadt nach dem Stand vom 1. Juli 1969

7. Vom Landkreis Düsseldorf-Mettmann

a) die Gemeinde:

Kettwig, Stadt

b) die Gemarkung Niederbonsfeld in der Gemeinde Langenberg, Stadt nach dem Stand vom 1. Januar 1970“.

2. In Abschnitt A (Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr) II (Regierungsbezirk Münster) wird Nummer 5 wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Gemeinde:

Beckum, Stadt nach dem Stand vom 1. Juli 1969“.

b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) in der Gemeinde Neubeckum:

Die gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV.NW. S. 300) eingegliederten Flurstücke der ehemaligen Gemeinde Beckum, Kirchspiel“.

3. In Abschnitt A (Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr) III (Regierungsbezirk Arnsberg) erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Die kreisfreien Städte:

Bochum
Castrop-Rauxel
Dortmund
Hamm (Westf.)

Herne

Lünen

Wanne-Eickel

Wattenscheid

Witten nach dem Stand vom 1. Januar 1970

2. Vom Landkreis Ennepe-Ruhr

a) die folgenden Gemeinden nach dem Stand vom 1. Januar 1970:

Hattingen, Stadt
Herbede, Stadt
Herdecke, Stadt
Sprockhövel, Stadt

b) der Ortsteil Wengern in der Gemeinde Wetter (Ruhr), Stadt nach dem Stand vom 1. Januar 1970“.

4. In Abschnitt D (Steinkohlenbergbaugebiet Saar) I (Saarland) erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden:

Altforweiler
Berus
Bilsdorf
Bisten
Bous
Differten
Dillingen nach dem Stand vom 1. August 1969
Dorf
Eidenborn
Eimersdorf
Elm
Ensdorf
Falscheid
Felsberg
Fremersdorf
Gresaubach
Hemmersdorf
Hostenbach
Hülzweiler
Hüttersdorf
Knorscheid
Körprich
Landsweiler
Lebach
Limbach
Nalbach
Niedaltdorf
Niedersaubach
Piesbach
Primsweiler
Rehlingen
Reisbach
Saarlouis nach dem Stand vom 1. Juli 1970
Saarwellingen
Schaffhausen
Schmelz
Schwalbach
Schwarzenholz
Siersburg

Überherrn
Wadgassen
Wallerfangen
Werbeln“.

5. In Abschnitt D (Steinkohlenbergbaugesamt Saar) II (Land Rheinland-Pfalz) erhalten die Nummern 1, 2 und 5 folgende Fassung:

„1. Vom Landkreis Birkenfeld nach dem Stand vom 7. Juni 1969 die Gemeinden:

Birkenfeld
Gimbweiler
Heimbach
Hoppstädten-Weiersbach nach dem Stand vom 7. Juni 1969
Rohrbach

2. Vom Landkreis Kusel nach dem Stand vom 7. Juni 1969 die Gemeinden:

Allenkirchen
Bedesbach
Breitenbach
Brücken
Dittweiler
Dunzweiler
Frohnhofen
Gries
Haschbach am Remigiusberg
Henschtal nach dem Stand vom 7. Juni 1969
Herchweiler
Herschweiler-Pettersheim
Hüffler
Körborn
Krottelbach
Kusel
Nanzdietschweiler nach dem Stand vom 7. Juni 1969
Neunkirchen

Ohmbach
Pfeffelbach
Rammelsbach
Reichweiler
Ruthweiler
Schellweiler
Schönenberg-Kübelberg nach dem Stand vom 7. Juni 1969
Selchenbach
Steinbach (am Glan) nach dem Stand vom 7. Juni 1969
Wahnwegen
Waldmohr“

„5. Vom Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden:

Bann
Bruchmühlbach nach dem Stand vom 7. Juni 1969
Hütschenhausen nach dem Stand vom 7. Juni 1969
Landstuhl
Ramstein-Miesenbach nach dem Stand vom 7. Juni 1969
Steinwenden“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 43 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugesamte auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Vom 17. Dezember 1970

Auf Grund des § 31 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Bundesanstalt) erhebt für ihre Nutzleistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung.

§ 2

Berechnung der Gebühren

Die Gebühr wird nach dem Arbeitsaufwand (§ 3) berechnet, in den Fällen der §§ 4 bis 6 zuzüglich einem Entgelt für

1. Sonderaufwendungen (§ 4),
2. die Überlassung von Anlagen und Geräten auf Zeit (§ 5),
3. beschleunigt erbrachte Nutzleistungen (§ 6).

§ 3

Gebühr nach Arbeitsaufwand; Reise- und Wartezeiten

(1) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 33,— DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 27,— DM |
| 3. für sonstige Bedienstete | 23,— DM. |

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

(2) Zum Arbeitsaufwand gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. vorbereitende Schriftwechsel und Gespräche, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich der notwendigen Werkstattarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten,
2. die unmittelbare Prüfarbeit am Prüfobjekt,
3. Abbau der Prüfanlagen, Auswertung der Protokolle, Anfertigung der Prüfungsurkunden sowie sonstige Abschlusarbeiten,
4. Besprechungen sowie Schreifarbeiten einschließlich Entwurfs-, Diktier- und Registraturarbeiten.

(3) Werden Nutzleistungen außerhalb der Bundesanstalt erbracht, so sind Gebühren nach dem Arbeitsaufwand ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesanstalt besonders abgolgten werden,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner verursacht worden sind.

§ 4

Sonderaufwendungen

Erfordert die Nutzleistung überdurchschnittliche Aufwendungen für Material, Energie, besondere Prüfanlagen, Meß- und Hilfseinrichtungen oder andere Vorkehrungen oder Hilfsmittel oder verursacht die Nutzleistung sonstige überdurchschnittliche Kosten, so sind diese Sonderaufwendungen entsprechend den Selbstkosten zu berechnen.

§ 5

Überlassung von Anlagen und Geräten auf Zeit

Die Überlassung von Anlagen und Geräten auf Zeit ist entsprechend den Selbstkosten zu berechnen.

§ 6

Beschleunigt erbrachte Nutzleistungen

Wird eine Nutzleistung wegen besonderer Dringlichkeit auf Antrag außer der Reihe der laufenden Arbeiten erbracht, so kann ein Zuschlag von höchstens 100 vom Hundert der nach den §§ 3 bis 5 errechneten Gebühr erhoben werden.

§ 7

Ermäßigung der Gebühr

Ergibt die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Nutzleistung für den Antragsteller im Einzelfall, daß die nach den §§ 3 bis 5 errechnete Gebühr unverhältnismäßig hoch ist, so kann sie um einen angemessenen Betrag ermäßigt werden.

§ 8

Höchstsatz der Gebühr

Der Höchstsatz der Gebühr beträgt 10 000,— DM. Er kann nach § 31 Abs. 3 des Eichgesetzes überschritten werden.

§ 9

Auslagen

Als Auslagen sind zu erstatten:

1. Reisekosten,
2. Aufwendungen für die Beförderung von Prüfmit-
teln und Prüfobjekten,
3. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem
Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten
Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusam-
menhang stehenden Gebühren,
4. Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen
Dritter.

§ 10

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Nutzleistung beantragt,
2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Bun-
desanstalt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklä-
rung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft
Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamt-
schuldner.

§ 11

Festsetzung der Kosten, Fälligkeit und Vorschuß

(1) Die Kosten werden durch schriftlichen Bescheid
festgesetzt. Aus dem Bescheid muß mindestens her-
vorgehen

1. der Kostenschuldner,
2. die kostenpflichtige Nutzleistung,
3. die Höhe der als Gebühren und Auslagen zu zah-
lenden Beträge,
4. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebüh-
ren und Auslagen sowie deren Berechnung,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen
zu zahlen sind.

(2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der
Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig,
wenn nicht die Bundesanstalt einen späteren Zeit-
punkt bestimmt.

(3) Die Erbringung einer Nutzleistung kann von
der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder
von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur
Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten ab-
hängig gemacht werden.

(4) Die Aushändigung eines Gutachtens oder die
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann zurück-
gestellt werden, bis die durch die Nutzleistung er-
wachsenen Kosten bezahlt sind.

§ 12

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Auf die Stundung, die Niederschlagung und den
Erlaß von Forderungen der Bundesanstalt auf Zah-

lung von Kosten nach dieser Kostenordnung sind
die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung ent-
sprechend anzuwenden.

§ 13

Verzugszinsen

Die Kosten sind während des Zahlungsverzuges
des Kostenschulners mit 3 vom Hundert über dem
jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank,
mindestens jedoch mit 6 vom Hundert für das Jahr
zu verzinsen.

§ 14

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten ver-
jährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf
des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Ver-
jährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in
dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ab-
lauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der An-
spruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist
wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch
schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungs-
aufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der
Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine
Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsauf-
schub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Er-
mittlungen der Bundesanstalt über Wohnsitz oder
Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die
Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages
unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshand-
lung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten,
so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von
sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung
unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich
auf andere Weise erledigt hat.

§ 15

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten
sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene
Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung
noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem
Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur
aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjäh-
rung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Ka-
lenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Ent-

stehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

§ 16

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kosten für Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 12. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 10. August 1965), geändert durch die Bekanntmachung vom 12. November 1968 (Bundesanzeiger Nr. 221 vom 27. November 1968), außer Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Kostenordnung
für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vom 17. Dezember 1970**

Auf Grund des § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bundesanstalt für Materialprüfung (Bundesanstalt) erhebt für ihre Nutzleistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung.

§ 2

Berechnung der Gebühren

Die Gebühr wird nach dem Arbeitsaufwand (§ 3) berechnet, in den Fällen der §§ 4 bis 6 zuzüglich einem Entgelt für

1. Sonderaufwendungen (§ 4),
2. die Überlassung von Anlagen und Geräten auf Zeit (§ 5),
3. beschleunigt erbrachte Nutzleistungen (§ 6).

§ 3

**Gebühr nach Arbeitsaufwand;
Reise- und Wartezeiten**

(1) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 33,— DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 27,— DM |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 23,— DM |
| 4. für sonstige Bedienstete | 22,— DM. |

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

(2) Zum Arbeitsaufwand gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. vorbereitende Schriftwechsel und Gespräche, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich der notwendigen Werkstattarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten,
2. die unmittelbare Prüfarbeit am Prüfobjekt,
3. Abbau der Prüfanlagen, Auswertung der Protokolle, Anfertigung der Prüfungsurkunden sowie sonstige Abschlußarbeiten,

4. Besprechungen sowie Schreivarbeiten einschließlich Entwurfs-, Diktier- und Registraturarbeiten.

(3) Werden Nutzleistungen außerhalb der Bundesanstalt erbracht, so sind Gebühren nach dem Arbeitsaufwand ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesanstalt besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner verursacht worden sind.

§ 4

Sonderaufwendungen

Erfordert die Nutzleistung außergewöhnliche Aufwendungen für Material, Energie, besondere Prüfanlagen, Meß- und Hilfseinrichtungen oder andere Vorkehrungen oder Hilfsmittel oder verursacht die Nutzleistung sonstige überdurchschnittliche Kosten, so sind diese Sonderaufwendungen entsprechend den Selbstkosten zu berechnen.

§ 5

Überlassung von Anlagen und Geräten auf Zeit

Die Überlassung von Anlagen und Geräten auf Zeit ist entsprechend den Selbstkosten zu berechnen.

§ 6

Beschleunigt erbrachte Nutzleistungen

Wird eine Nutzleistung wegen besonderer Dringlichkeit auf Antrag außer der Reihe der laufenden Arbeiten erbracht, so kann ein Zuschlag von höchstens 100 vom Hundert der nach den §§ 3 bis 5 errechneten Gebühr erhoben werden.

§ 7

Ermäßigung der Gebühr

Ergibt die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Nutzleistung für den Antragsteller im Einzelfall, daß die nach den §§ 3 bis 5 errechnete Gebühr unverhältnismäßig hoch ist, so kann sie um einen angemessenen Betrag ermäßigt werden.

§ 8

Höchstsatz der Gebühr

Der Höchstsatz der Gebühr beträgt 10 000,— DM. Er kann nach § 28 Abs. 3 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes überschritten werden.

§ 9**Auslagen**

Als Auslagen sind zu erstatten:

1. Reisekosten,
2. Aufwendungen für die Beförderung von Prüfmit-
teln und Prüfobjekten,
3. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem
Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten
Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammen-
hang stehenden Gebühren,
4. Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen
Dritter.

§ 10**Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Nutzleistung beantragt,
2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Bun-
desanstalt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklä-
rung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft
Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamt-
schuldner.

§ 11**Festsetzung der Kosten,
Fälligkeit und Vorschuß**

(1) Die Kosten werden durch schriftlichen Be-
scheid festgesetzt. Aus dem Bescheid muß minde-
stens hervorgehen

1. der Kostenschuldner,
2. die kostenpflichtige Nutzleistung,
3. die Höhe der als Gebühren und Auslagen zu zah-
lenden Beträge,
4. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebüh-
ren und Auslagen sowie deren Berechnung,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen
zu zahlen sind.

(2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der
Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig,
wenn nicht die Bundesanstalt einen späteren Zeit-
punkt bestimmt.

(3) Die Erbringung einer Nutzleistung kann von
der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder
von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur
Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten ab-
hängig gemacht werden.

(4) Die Aushändigung eines Gutachtens oder die
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann zurück-
gestellt werden, bis die durch die Nutzleistung er-
wachsenen Kosten bezahlt sind.

§ 12**Stundung, Niederschlagung und Erlaß**

Auf die Stundung, die Niederschlagung und den
Erlaß von Forderungen der Bundesanstalt auf Zah-
lung von Kosten nach dieser Kostenordnung sind
die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung ent-
sprechend anzuwenden.

§ 13**Verzugszinsen**

Die Kosten sind während des Zahlungsverzuges
des Kostenschuldners mit 3 vom Hundert über dem
jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank,
mindestens jedoch mit 6 vom Hundert für das Jahr
zu verzinsen.

§ 14**Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten ver-
jährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf
des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Ver-
jährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in
dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ab-
lauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der An-
spruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist
wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch
schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungs-
aufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der
Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine
Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsauf-
schub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Er-
mittlungen der Bundesanstalt über Wohnsitz oder
Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die
Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages
unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungs-
handlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten,
so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf
von sechs Monaten, nachdem die Kostenentschei-
dung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren
sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 15**Erstattung**

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten
sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene
Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung
noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem
Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur
aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Ver-
jährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten
Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die
Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung
beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der
Kostenentscheidung.

§ 16**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Sprengstoff-
gesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anstaltssatzung der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin über die Gebühren für die amtliche Material-

prüfung (GaM) vom 8. Februar 1961 (Bundesanzeiger Nr. 35 vom 18. Februar 1961), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Anstaltssatzung der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Gebühren für die amtliche Materialprüfung (GaM) vom 1. Juni 1968, genehmigt am 19. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31. Juli 1968), außer Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1971 für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung
(Bezugsgrößen-Verordnung 1971)**

Vom 18. Dezember 1970

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung,
des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes,

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,
des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes,

des § 27 Abs. 1 des Fremdreutengesetzes in der Fassung des Fremdreuten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und

des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1969 mit 11 839 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1971 eintreten, 10 967 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für Zeiten vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, für die Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet sind, werden die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1971 eintreten, Beiträge nach § 1387 oder § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 114 oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes in den Beitragsklassen 1800 oder 1900 anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestellten-

versicherungsgesetzes die Zahlen der Beiträge der Beitragsklasse 1800 mit dem Wert 15,20 und der Beitragsklasse 1900 mit dem Wert 16,05 zu vervielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1969 mit 11 965 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1971 eintreten, 11 083 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1969 durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

Es werden ergänzt für das Jahr 1969

1. die Tabelle der Anlage 5 zum Fremdreutengesetz durch die Werte der Anlage 3 dieser Verordnung,
2. die Tabelle der Anlage 7 zum Fremdreutengesetz durch die Werte der Anlage 4 dieser Verordnung,
3. die Tabelle der Anlage 9 zum Fremdreutengesetz durch die Werte der Anlage 5 dieser Verordnung,
4. die Tabelle der Anlage 11 zum Fremdreutengesetz durch die Werte der Anlage 6 dieser Verordnung,
5. die Tabelle der Anlage 13 zum Fremdreutengesetz durch die Werte der Anlage 7 dieser Verordnung und
6. die Tabelle der Anlage 15 zum Fremdreutengesetz durch die Werte der Anlage 8 dieser Verordnung.

§ 8

Für freiwillige Beiträge nach Artikel 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1971 die Beitragsklasse 1000 bekanntgegeben.

§ 9

Die Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung, die Tabelle der Anlage 2 zu § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und die Tabelle der Anlage 2 zu § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes werden für das Jahr 1969 durch die in der Anlage 9 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956), Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuerungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1)

Zeitraum	Beiträge nach § 1387 und § 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes									
	Beitragsklassen									
	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1 000
vom 1. Jan. 69 bis 31. Dez. 69	0,84	1,69	2,53	3,38	4,22	5,07	5,91	6,76	7,60	8,45

Zeitraum	Beiträge nach § 1387 und § 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes						
	Beitragsklassen						
	1 100	1 200	1 300	1 400	1 500	1 600	1 700
vom 1. Jan. 69 bis 31. Dez. 69	9,29	10,14	10,98	11,83	12,67	13,51	14,36

Anlage 2
(zu § 6)

Tabelle A

Kalenderjahr 1969

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—
	—	8,36	16,72	25,07	33,43	41,79	50,15	58,50	66,86	75,22	83,58
100,—	0,84	9,19	17,55	25,91	34,27	42,62	50,98	59,34	67,70	76,06	84,41
200,—	1,67	10,03	18,39	26,74	35,10	43,46	51,82	60,18	68,53	76,89	85,25
300,—	2,51	10,87	19,22	27,58	35,94	44,30	52,65	61,01	69,37	77,73	86,08
400,—	3,34	11,70	20,06	28,42	36,77	45,13	53,49	61,85	70,20	78,56	86,92
500,—	4,18	12,54	20,89	29,25	37,61	45,97	54,33	62,68	71,04	79,40	87,76
600,—	5,01	13,37	21,73	30,09	38,45	46,80	55,16	63,52	71,88	80,23	88,59
700,—	5,85	14,21	22,57	30,92	39,28	47,64	56,00	64,35	72,71	81,07	89,43
800,—	6,69	15,04	23,40	31,76	40,12	48,47	56,83	65,19	73,55	81,91	90,26
900,—	7,52	15,88	24,24	32,60	40,95	49,31	57,67	66,03	74,38	82,74	91,10

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	11 000,—	12 000,—	13 000,—	14 000,—	15 000,—	16 000,—	17 000,—	18 000,—	19 000,—	20 000,—	
	91,93	100,29	108,65	117,01	125,37	133,72	142,08	150,44	158,80	167,15	
100,—	92,77	101,13	109,49	117,84	126,20	134,56	142,92	151,27	159,63	167,99	
200,—	93,61	101,96	110,32	118,68	127,04	135,39	143,75	152,11	160,47	168,83	
300,—	94,44	102,80	111,16	119,52	127,87	136,23	144,59	152,95	161,30	169,66	
400,—	95,28	103,64	111,99	120,35	128,71	137,07	145,42	153,78	162,14	170,50	
500,—	96,11	104,47	112,83	121,19	129,54	137,90	146,26	154,62	162,98	171,33	
600,—	96,95	105,31	113,66	122,02	130,38	138,74	147,10	155,45	163,81	172,17	
700,—	97,79	106,14	114,50	122,86	131,22	139,57	147,93	156,29	164,65	173,00	
800,—	98,62	106,98	115,34	123,69	132,05	140,41	148,77	157,12	165,48	173,84	
900,—	99,46	107,81	116,17	124,53	132,89	141,25	149,60	157,96	166,32	174,68	

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark				
	21 000,—	22 000,—	23 000,—	24 000,—
	175,51	183,87	192,23	200,59
100,—	176,35	184,71	193,06	—
200,—	177,18	185,54	193,90	—
300,—	178,02	186,38	194,73	—
400,—	178,85	187,21	195,57	—
500,—	179,69	188,05	196,41	—
600,—	180,53	188,88	197,24	—
700,—	181,36	189,72	198,08	—
800,—	182,20	190,56	198,91	—
900,—	183,03	191,39	199,75	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,08	0,17	0,25	0,33	0,42	0,50	0,59	0,67	0,75
1,—	0,01	0,09	0,18	0,26	0,34	0,43	0,51	0,59	0,68	0,76
2,—	0,02	0,10	0,18	0,27	0,35	0,43	0,52	0,60	0,69	0,77
3,—	0,03	0,11	0,19	0,28	0,36	0,44	0,53	0,61	0,69	0,78
4,—	0,03	0,12	0,20	0,28	0,37	0,45	0,53	0,62	0,70	0,79
5,—	0,04	0,13	0,21	0,29	0,38	0,46	0,54	0,63	0,71	0,79
6,—	0,05	0,13	0,22	0,30	0,38	0,47	0,55	0,64	0,72	0,80
7,—	0,06	0,14	0,23	0,31	0,39	0,48	0,56	0,64	0,73	0,81
8,—	0,07	0,15	0,23	0,32	0,40	0,48	0,57	0,65	0,74	0,82
9,—	0,08	0,16	0,24	0,33	0,41	0,49	0,58	0,66	0,74	0,83

Anlage 3
 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1969	13 740	12 432	11 016	10 464	6 300	10 920	9 696

Anlage 4
 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1969	8 064	7 524	7 200	6 432	4 908	5 580

Anlage 5
 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1969	20 400	20 400	16 380	11 988	10 344

Anlage 6
(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1969	20 400	16 296	12 084	8 652	7 464

Anlage 7
(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1969	12 828	11 076	9 324	11 268	9 672

Anlage 8
(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Angestellte —													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1969	24 000	24 000	20 148	17 508	24 000	23 244	17 760	15 456	24 000	20 868	16 956	13 152	9 456

Anlage 9
(zu § 9)

Jahr	Brutto-Jahresarbeitsentgelte in DM für					
	männliche Versicherte der Leistungsgruppe			weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1969	20 400	16 380	11 988	16 296	12 084	8 652

**Verordnung
zur Änderung der Leistungstabellen des Arbeitsförderungsgesetzes
(Anpassungsverordnung 1971)**

Vom 18. Dezember 1970

Auf Grund des § 235 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird verordnet:

Artikel 1

Die Tabellen zu § 44 Abs. 2, § 112 Abs. 1 und § 136 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes werden der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für das Kalenderjahr 1971 in Höhe von monatlich 1 900 DM wie folgt angepaßt:

1. Der höchste Einheitslohn (Leistungsbemessungsgrenze) in den Tabellen wird auf 440 DM wöchentlich festgesetzt.
2. Die Anlage zu § 44 Abs. 2 (Unterhaltsgeld) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „417,49“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 1 dieser Verordnung ergänzt.
3. Die Anlage zu § 112 Abs. 1 (Arbeitslosengeld) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 1 werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „417,49“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 2 dieser Verordnung ergänzt.
4. Die Anlage zu § 136 Abs. 2 (Arbeitslosenhilfe) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „417,49“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 3 dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Die Tabelle zu § 68 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird der nach Artikel 1

geänderten Tabelle zu § 112 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wie folgt angepaßt:

1. In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „10,43“ ersetzt.
2. In der Spalte 2 der Tabelle wird die Zahlenreihe von der Zahl „59“ bis zum Schluß durch die Zahlenreihe „60, 60, 60, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 49, 48, 48, 47, 45, 45, 44, 44, 43, 43“ ersetzt.
3. Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 4 dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 3

(1) Die Tabellen zu § 44 Abs. 2, § 112 Abs. 1 und § 136 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 sind mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122 des Arbeitsförderungsgesetzes) anzuwenden, in den der 1. Januar 1971 fällt.

(2) Die Tabelle zu § 68 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 ist

1. für das Kurzarbeitergeld mit Beginn des Abrechnungszeitraumes nach § 72 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. für das Schlechtwettergeld mit Beginn des Abrechnungszeitraumes nach § 6 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über das Verfahren bei der Gewährung von Schlechtwettergeld vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 734)

anzuwenden, in den der 1. Januar 1971 fällt.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

Arbeitsentgelt		Einheits- lohn	Hauptbetrag		Höchstbetrag
		w ö c h e n t l i c h			
von	bis		während der ersten 26 Wochen des Bezuges	für die weitere Dauer des Bezuges	
DM	DM	DM	DM	DM	DM
1		2	3 a	3 b	4
417,50	422,49	420	230,40	247,80	308,40
422,50	427,49	425	232,20	250,20	312,—
427,50	432,49	430	234,—	252,—	315,—
432,50	437,49	435	236,40	254,40	318,—
437,50	und mehr	440	238,80	256,80	321,60

Anlage 2

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
		w ö c h e n t l i c h		
von	bis			
DM	DM	DM	DM	DM
1		2	3	4
417,50	422,49	420	177,—	259,80
422,50	427,49	425	178,80	262,20
427,50	432,49	430	180,—	265,20
432,50	437,49	435	181,80	268,20
437,50	und mehr	440	183,60	270,60

Anlage 3

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
		w ö c h e n t l i c h		
von	bis			
DM	DM	DM	DM	DM
1		2	3	4
417,50	422,49	420	148,80	259,80
422,50	427,49	425	150,—	262,20
427,50	432,49	430	151,20	265,20
432,50	437,49	435	153,—	268,20
437,50	und mehr	440	154,20	270,60

Anlage 4

Das Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld beträgt				
bei einem Arbeitsentgelt je Arbeitsstunde (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 77 Abs. 2)		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als . . . Stunden	je Ausfall- stunde	höchstens
von	bis			
DM			DM	DM
1		2	3	4
10,44	10,55	42	4,43	6,50
10,56	10,68	42	4,47	6,56
10,69	10,80	41	4,50	6,63
10,81	10,93	41	4,55	6,71
10,94	und mehr	40	4,59	6,77

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 63, ausgegeben am 18. Dezember 1970

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 70	Gesetz zu dem Vertrag vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	1281
16. 11. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1314
20. 11. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, und des Protokolls Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden	1315
23. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	1315
25. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	1316
2. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1316

Nr. 64, ausgegeben am 22. Dezember 1970

17. 12. 70	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. November 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	1317
17. 12. 70	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	1320
2. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife	1322
4. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	1322
7. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	1323
7. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung	1323
7. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1324

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2468/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 12. 70	L 265/1
7. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2469/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 12. 70	L 265/3
7. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2470/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	8. 12. 70	L 265/5
7. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2471/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 12. 70	L 265/6
7. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2472/70 der Kommission über die Lieferung von 1 000 Tonnen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe an Peru	8. 12. 70	L 265/7
7. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2473/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	8. 12. 70	L 265/10
7. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der Kommission über die Nichtfestsetzung des Zusatzbetrags für geschlachtete Trutzhühner aus Polen	8. 12. 70	L 265/13
7. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2475/70 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1970 bis 15. Dezember 1971	9. 12. 70	L 266/1
7. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2476/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft	9. 12. 70	L 266/2
8. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2477/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 12. 70	L 266/3
8. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2478/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 12. 70	L 266/5
8. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2479/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	9. 12. 70	L 266/7
8. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2480/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 12. 70	L 266/8
8. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2481/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	9. 12. 70	L 266/9
8. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2482/70 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten aus Algerien	9. 12. 70	L 266/11
8. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2483/70 der Kommission zur Änderung der Prämien, die den Abschöpfungen für Hafer hinzugefügt werden	9. 12. 70	L 266/12
8. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2484/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	9. 12. 70	L 266/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2485/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 12. 70	L 267/1
9. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2486/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 12. 70	L 267/3
9. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2487/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 12. 70	L 267/5
9. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2488/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 12. 70	L 267/6
9. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2489/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	10. 12. 70	L 267/7
9. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2490/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	10. 12. 70	L 267/8
9. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2491/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	10. 12. 70	L 267/10
9. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2492/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	10. 12. 70	L 267/12
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2493/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 12. 70	L 268/1
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2494/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 12. 70	L 268/3
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2495/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 12. 70	L 268/5
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2496/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 12. 70	L 268/7
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2497/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 12. 70	L 268/10
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2498/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 12. 70	L 268/12
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2499/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 12. 70	L 268/14
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2500/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 12. 70	L 268/16
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2501/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 12. 70	L 268/18
10. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2502/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 12. 70	L 268/19
11. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2503/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 12. 70	L 269/1
11. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2504/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 12. 70	L 269/3
11. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2505/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 12. 70	L 269/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2506/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 12. 70	L 269/6
11. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2507/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 12. 70	L 269/7
11. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2508/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	12. 12. 70	L 269/9
11. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2509/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung	12. 12. 70	L 269/10
11. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2510/70 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach der Verarbeitung dieser Apfelsinen für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	12. 12. 70	L 269/11
11. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2511/70 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Einfuhrlizenzen für Rindfleisch	12. 12. 70	L 269/12

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

Für die Bezieher von Einzelausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und II unterhält der Verlag ein umfangreiches Lager. In vielen Fällen läßt er auch Bundesgesetzblätter nachdrucken. Durch beide Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch Bundesgesetzblätter älterer Jahrgänge weitestgehend nachgeliefert werden können.

Neben den Lager- und Nachdruckkosten verursacht der Einzelverkauf nicht unerhebliche Personalkosten, die in letzter Zeit stark gestiegen sind. Der Verlag sah sich daher gezwungen, den Einzelverkaufspreis vom 1. Juli 1970 für je angefangene 16 Seiten auf 0,65 DM, einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer, zu erhöhen. Die Versandkosten sowie die Portokosten für die Vorausrechnung werden gesondert berechnet.

Um zu einer kostengerechten Lösung zu kommen, gilt diese Regelung auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 herausgegeben worden sind.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.